

**Preisblatt 5**  
**Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte**  
**nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem**  
**Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMOG)**

Vorläufig gültig ab 01.01.2019

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- und Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis der am 1. September 2017 veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 der Bayernwerk Netz GmbH wurden die Netzentgelte der Regensburg Netz GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass der Netzbetreiber Bayernwerk Netz GmbH keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 aufgrund behördlicher Entscheidungen und / oder regulatorischer Vorgaben neu festlegt.

<b>Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung</b>		
Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem	
	Jahresbenutzungsdauer <sup>1)</sup>	
	≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ kW * a	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannung (MS)	58,30	0,08
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (Usp. MS/NS)	31,88	0,82
Niederspannung (NS)	43,22	0,83

Neu in Betrieb gehende volatile Einspeiser erhalten kein vermiedenes Netzentgelt.

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gem. § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.